

STADT WETZLAR

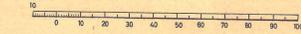
BEBAUUNGSPLAN NR. 220

FÜR DAS GEBIET

BÜBLINGSHAUSEN

NORD-ÖSTLICH DER B 277

M. 1:1000



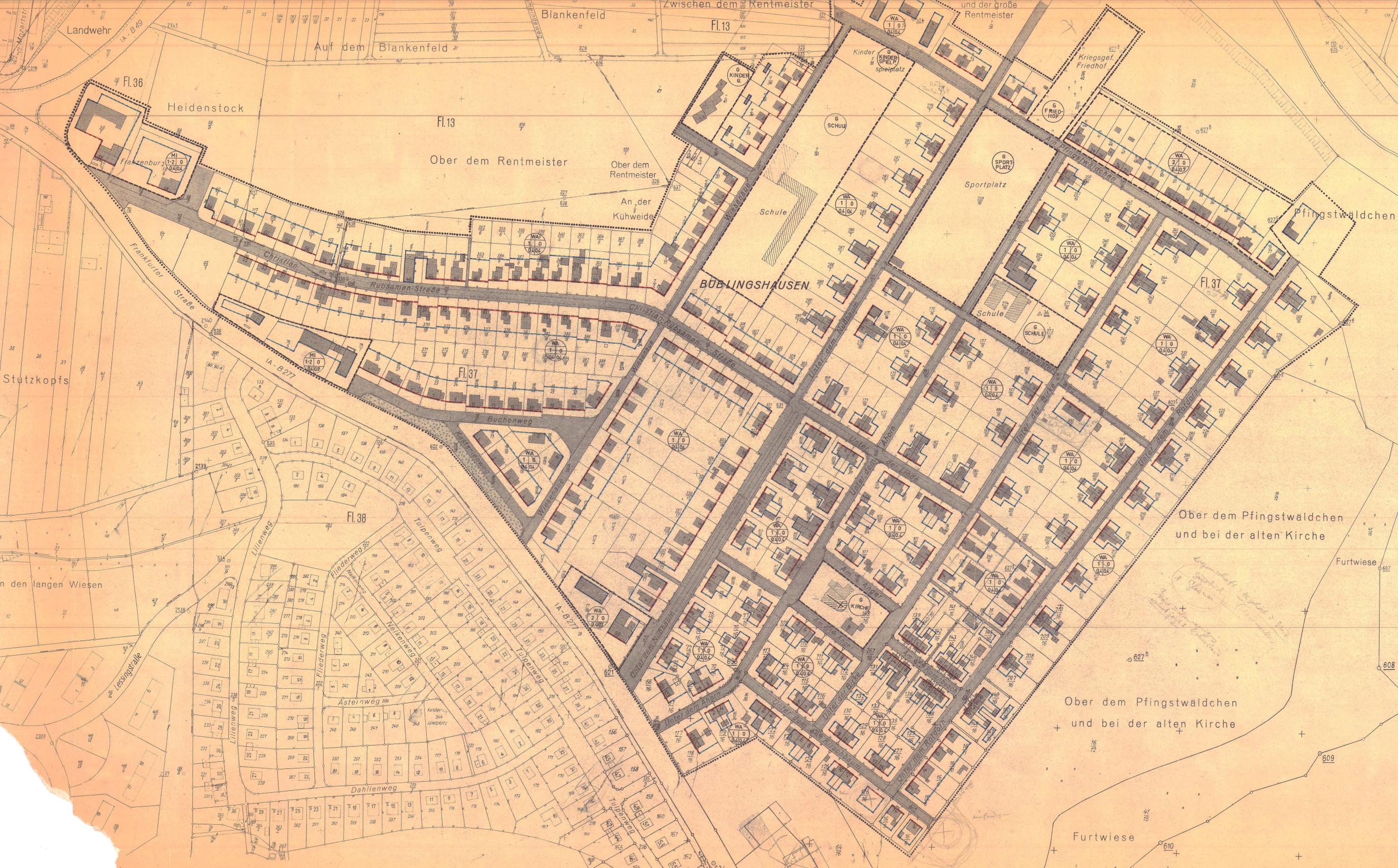
ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
 - GEMARKUNGSGRENZE
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DER BAUGEBIETE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
- 1 BAUGEBIET
2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3 BAUWEISE (0 = offen)
4 GRUNDFLÄCHENZAHL
5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

TEXT

ALLE INNERHALB DES PLANBEREICHES BESTEHENDEN BAUFLÄCHEN SOWIE SIE NOCH NICHT UNTERBEGANNEN SIND, AUFGEHOHEN. BAULINIEN UND BAUGRENZEN BESTIMMEN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. DIE FESTGESETZTEN ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE SIND ZWINGEND. DIE DACHFORM STRASSENSSEITIGER ANBAUTEN IST DER VORHANDENEN BEBAUUNG ANZUGLEICHEN. BEI HOFSEITIGEN ANBAUTEN DARF DAS DACH DIE FIRSTLINIE DES HAUPTBAUKÖRPERS NICHT ÜBERSTEIFEN. BAUUNG ANZUGLEICHEN. DIE DACHNEIGUNG FÜR NEUBAUTEN IST DER VORHANDENEN BEBAUUNG ANZUGLEICHEN. DIE DACHBECKUNG IST IN BRAUNROTEN ODER NATURSCHIEFERGRAUEN FARBEN AUSZUFÜHREN. SIE SOLL DER BEREITS VORHANDENEN DACHBECKUNG ANGLEICHEN. WERDEN ÖFFNUNGEN IN DACHERN ALS AUF- ODER EINBAUTEN WERDEN, ÖFFNUNGEN IN GRÄTEN MINDESTENS 100 CM ABSTAND HALTEN. SIE DÜRFEN NICHT MEHR ALS 2/3 DER GEBÄUDELÄNGE EINNEHMEN. IHRE ANSICHTSFLÄCHEN SIND MÖGLICHT IN VOLLEM UMFANG ALS FENSTERFLÄCHEN AUSZUGLEICHEN. DIE OBERKANTE DER GAUFENBRÜSTUNG DARF NICHT MEHR ALS 10 CM ÜBER DEN ANSCHNITT DER DACHFLÄCHE HINAUSRAGEN.

AUSTRITTE VON DACHGAUPEN AN DER STRASSENFRONT SIND UNZULÄSSIG. AN DER HOFSEITE DÜRFEN AUSTRITTE AUS GAUPEN EINE BREITE VON 2,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI STRASSENSSEITIGEN ANBAUTEN AN BEREITS VORHANDENE BAUKÖRPER MÜSSEN SOCKEL, TRAFF, ERST UND FÄRBLICHE GESTALTUNG DEN BESTEHENDEN GEBÄUDEN ANGLEICHEN WERDEN. DIE STRASSENSSEITIGEN EINFRIEDRÜGEN SIND IN FARBE, MATERIAL UND IHRER HÖHE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. IHRE GESAMTHEIT DARF EINSCHLIESSLICH EINER MINIMALEN SOCKELHÖHE VON 0,30 M NICHT MEHR ALS 1,20 M GEMESSEN VON GEWESSOBERKANTE BETRAGEN. DIE SEITLICHEN FLÄCHEN SIND IN IHRER HÖHE DER STRASSENSSEITIGEN EINFRIEDRÜGEN ANZUGLEICHEN. AN EINFRIEDRÜGEN UND INNERHALB DER VORGARTEN- ODER ARCHITEXTUR DES GEBÄUDES UNTERZUORDNETEN WERBEANLAGEN ALLER ART UNTERSART ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND DER ARCHITEXTUR DES GEBÄUDES UNTERZUORDNET. IN BEZUG AUF ABWEICHUNGEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESER SATZUNG ZU LASSEN.



AUFSTELLUNG EINGELEITET DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 9. 3. 1963

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20. 3. 1964

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE VOM 27. 4. 1964 BIS 27. 5. 1964

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEÄNDERT UND ERNEUT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 9. JUNI 1965

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEÄNDERT UND ERNEUT OFFENGELEGT VOM 26. APRIL BIS 26. MAI 1965

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 9. JULI 1965

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADTRAT: [Signature]



GENEHMIGT NACH § 11 DES BBauG

Mit Verf. v. 21. Dez. 1965
III 3 a nach § 11 BBauG
unter Auslegen genehmigt
unter Auslegen genehmigt
AM 21. DEZ. 1965

RECHTSKRAFT ÖFFENTLICHE ABLIEGUNG DES PLANES IN DER ZEIT VOM 9. BIS 1965
DIE ABLIEGUNG IST AM 13.1.66 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.